

23.07.01

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**Entschlieung des Europischen Parlaments zur Todesstrafe in
der Welt und zur Einfhrung eines "Europischen Tages gegen
die Todesstrafe"**

**Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 116715 - vom 19. Juli 2001. Das Europische Parlament hat die Entschlieung in
der Sitzung am 5. Juli 2001 angenommen.**

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Todesstrafe in der Welt und zur Einführung eines „Europäischen Tages gegen die Todesstrafe“

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Todesstrafe,
 - gestützt auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950,
 - gestützt auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die vom Europäischen Rat in Nizza am 7. Dezember 2000 ausgerufen wurde, insbesondere auf deren Artikel 2 und 19,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 1998 zum Handel mit den Organen hingerichteter Strafgefangener in der Volksrepublik China¹,
 - unter Hinweis auf den Aufruf der Präsidenten der nationalen und internationalen Parlamente zur Abschaffung der Todesstrafe, der auf dem „Weltkongress gegen die Todesstrafe“ am 22. Juni 2001 in Straßburg unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2000 weltweit zu den Menschenrechten im Jahr 2000 und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union²,
 - unter Hinweis auf die früheren Resolutionen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen,
- A. unter Bekräftigung, dass die Abschaffung der Todesstrafe, die ungerecht und entwürdigend ist und den universalen Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwiderläuft, eine entscheidende Voraussetzung für die Wahrung der Würde der Person und für die schrittweise Entwicklung der Menschenrechte, in erster Linie des Rechts auf Leben, ist,
- B. in der Erwägung, dass die Todesstrafe in 38 Staaten der USA – oft zu Unrecht gegen Unschuldige, Arme, Angehörige von Minderheiten, Geisteskranke, geistig Zurückgebliebene und Jugendliche – angewandt wird,
- C. unter Beglückwünschung der schwedischen Präsidentschaft zu ihren ausgezeichneten und beispielhaften Bemühungen um eine Umsetzung der EU-Leitlinien zur Todesstrafe; unter Hervorhebung, dass diese Frage auch unter der belgischen Präsidentschaft eine der obersten Prioritäten auf dem Gebiet der Menschenrechte sein sollte,
- D. in dem Bedauern jedoch, dass nach Angaben von Amnesty International im Jahr 2000

¹ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 224.

² Angenommene Texte Punkt 13.

mindestens 1 475 Häftlinge hingerichtet und 3 058 Personen zum Tode verurteilt wurden; unter Hervorhebung, dass 88% dieser Hinrichtungen in nur vier Ländern – China, dem Iran, Saudi-Arabien und den Vereinigten Staaten von Amerika – stattfanden; des Weiteren in dem Bedauern, dass sich unter den Hingerichteten viele Personen befanden, die zum Zeitpunkt ihres Verbrechens noch nicht volljährig waren oder die geistig behindert waren;

- E. unter Betonung vor diesem Hintergrund der Bedeutung des „Ersten Weltkongresses gegen die Todesstrafe“, der am 21., 22. und 23. Juni 2001 in Straßburg stattfand,
- F. bestürzt über die hohe Zahl von Justizirrtümern, die zur Anwendung der Todesstrafe führen, wie der Fall von Joaquín José Martínez belegt, der kürzlich freigesprochen wurde, nachdem er mehrere Jahre auf seine Hinrichtung gewartet hatte,
1. unterstützt den „Straßburger Appell“ vom 22. Juni 2001 zur Abschaffung der Todesstrafe und zur unverzüglichen Verhängung eines weitweiten Moratoriums für Hinrichtungen;
 2. verurteilt erneut mit Entschiedenheit die Anwendung der Todesstrafe, die es derzeit noch in 87 Ländern gibt, vor allem die Hinrichtung von Jugendlichen und Geisteskranken;
 3. schlägt die Einführung eines „Europäischen Tages gegen die Todesstrafe“ als ein weiteres Druckmittel zur Erwirkung der Abschaffung der Todesstrafe in den Ländern, in denen sie noch besteht, vor;
 4. verpflichtet die belgische Ratspräsidentschaft, in der nächsten Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen im September 2001 erneut eine Resolution zur Abschaffung der Todesstrafe einzubringen und dieses Mal auch zur Abstimmung zu bringen und alle notwendigen Schritte für ihre Annahme zu unternehmen;
 5. bedauert die Wiederaufnahme der Hinrichtungen nach Bundesrecht in den Vereinigten Staaten nach einem faktischen Moratorium von 38 Jahren; fordert die USA auf, alle weiteren Hinrichtungen auszusetzen und sich an das Verbot der Todesstrafe gegen jugendliche Angeklagte und Geistesranke, wie es in mehreren internationalen Übereinkünften festgeschrieben ist, zu halten; fordert die USA auf, ihren Vorbehalt gegen Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte umgehend zurückzuziehen;
 6. fordert Kommission und Rat auf, alle einschlägigen Posten des Haushaltsplans 2001 uneingeschränkt zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte zu nutzen, indem sie all jenen Gemeinschaftsinitiativen Priorität und Dringlichkeit zuerkennen, die auf die Erwirkung des Moratoriums und der Abschaffung der Todesstrafe sowie auf die konkrete Unterstützung all jener Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Sinne tätig sind, ausgerichtet sind;
 7. fordert die Kommission auf, ihm in regelmäßigen Abständen über die Durchführung aller bisher angenommenen Entschlüsse Bericht zu erstatten;
 8. fordert die Russische Föderation, die Türkei und Armenien auf, ihren Verpflichtungen als Mitglieder des Europarates nachzukommen und die Todesstrafe unverzüglich abzuschaffen;
 9. ist zutiefst beunruhigt wegen des erneuten massiven Rückgriffs auf Hinrichtungen bei gewöhnlichen Verbrechen und ideologischem und religiösem Nonkonformismus als mutmaßliches Instrument der sozialen Kontrolle in der Volksrepublik China und der

Unmenschlichkeit und Heimlichkeit, die die Hinrichtungen durch Erhängen in Japan kennzeichnen;

10. fordert die Kommission auf, die Abschaffung der Todesstrafe und das weltweite Moratorium für Hinrichtungen als entscheidendes Element für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union zu Drittländern zu betrachten und diese Frage beim Abschluss von Abkommen mit Drittländern zu berücksichtigen;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen der in dieser EntschlieÙung genannten Staaten, die die Todesstrafe anwenden, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Präsidenten der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zu übermitteln.